

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.37 vom 4. August 2015

BS Appellationsgericht, 2015-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2015.37

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.37 du 4 août 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.37 del 4 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung der Sicherheitshaft mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung [StPO]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. b des Einführungsgesetzes zur StPO [EG StPO] und § 73 a Abs. 1 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG]).

1.2 Die Beschwerde ist gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Es muss darin angegeben werden, welche Punkte des Entscheides angefochten werden, welche Gründe einen andern Entscheid nahe legen und welche Beweismittel angerufen werden (Art. 385 Abs. 1 StPO). Die vorliegende Beschwerde ist nur sehr ungenügend begründet worden. Für einen solchen Fall sieht das Gesetz vor, dass die Rechtsmittelinstanz die Eingabe zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurückweist. Genügt die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderungen nicht, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 385 Abs. 2 StPO). Nachdem im vorliegenden Fall weder der Beschwerdeführer selbst noch sein amtlicher Verteidiger die Gelegenheit zur Verbesserung resp. Ergänzung der ungenügend begründeten Beschwerde genutzt haben, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten.

E. 2

Der Vollständigkeit halber ist ergänzend anzufügen, dass die Beschwerde im Eintretensfall abzuweisen wäre. Die Anordnung der Sicherheitshaft ist gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr besteht. Im vorliegenden Fall hat das Zwangsmassnahmengericht den dringenden Tatverdacht sowie Flucht- und Kollusionsgefahr bejaht. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde einzig geltend, er sei unschuldig und das Opfer krimineller Personen. Damit scheint er (allein) den Tatverdacht zu bestreiten.

Dringender Tatverdacht im Sinne von Art. 221 StPO ist gegeben, wenn aufgrund von genügend konkreten Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv darauf zu schliessen ist, der Betroffene habe das fragliche Verbrechen oder Vergehen begangen. Nicht notwendig ist dagegen, dass der Sachverhalt bereits vollständig abgeklärt ist. Weder das Zwangsmassnahmengericht noch die Beschwerdeinstanz haben dem Sachgericht mit einem eigenen Beweisverfahren, einer erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder einer umfassenden Bewertung der

Glaubwürdigkeit der beteiligten Personen vorzugreifen (statt vieler: BGE 137 IV 122 E. 3.2 S. 126; AGE HB.2015.1 vom 21. Januar 2015 E. 3.1).

Nachdem der Beschwerdeführer bei seiner Anhaltung 127 Fingerlinge mit insgesamt 1,3 kg Kokain in seinem Magen und Darm hatte, ist dringender Tatverdacht auf ein Verbrechen nach Art. 19 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (mengenmässig qualifizierter und bandenmässiger Betäubungsmittelhandel) zweifellos gegeben. Die Beurteilung der Rolle des Beschwerdeführers innerhalb der Gruppierung, seines Vorsatzes und seiner Schuldfähigkeit sind nicht Sache des Beschwerdegerichts im Haftverfahren; diese Fragen werden vielmehr vom Sachgericht zu klären sein.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens trägt der Beschwerdeführer dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.